

Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 195
1045 Wien
T +43 (0)5 90 900-4239 | F +43 (0)5 90 900-114239
E Christine.Gelueck@wko.at
W <http://www.wko.at/rp>

via E-Mail: team.z@bmj.gv.at
cc: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
BMJ-Z11.008/0002-I 8/2012	Rp 667/11/AS/CG	4014	5.3.2012
30.1.2012	Dr. Artur Schuschnigg		

Ministerialentwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schiedsverfahren in der Zivilprozessordnung und das Gerichtsgebührengesetz geändert wird (Schiedsrechts-Änderungsgesetz 2012 - SchiedsRÄG 2012) - Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Dem Bundesministerium für Justiz ist zu danken, dass nach umfangreicher Diskussion nunmehr eine Novelle der ZPO vorgelegt wird, mit der Maßnahmen zur Förderung des internationalen Schiedsortes Österreich ergriffen werden.

Die vorgesehenen Änderungen sind aus Sicht der WKÖ sehr zu begrüßen.

Bislang wurde es vielfach als Manko angesehen, dass zwar mit einem Schiedsverfahren relativ schnell eine Entscheidung in häufig komplexen Materien erreicht werden konnte, allerdings dieser Entscheidung ein zeitraubendes, allenfalls dreinstanzliches gerichtliches Verfahren folgen konnte, wenn die schiedsgerichtliche Entscheidung von zumindest einer Partei nicht akzeptiert wurde. In Summe können sich sohin vier Instanzen ergeben. Nicht zu verschweigen ist die Thematik eines allenfalls auch noch folgenden Exekutionsverfahrens.

Zunächst gilt es in diesem Zusammenhang, die Dimensionen zu betrachten, in denen sich diese Änderungen auswirken würden:

In Europa stellt sich die Situation so dar, dass Belgien, England, Finnland, Holland, Österreich, Polen und Tschechien ein Anfechtungsverfahren über drei Instanzen haben; in Deutschland, Frankreich, Griechenland, Italien, Litauen, Rumänien, Schweden, Spanien und Ungarn über zwei Instanzen; in Bulgarien und der Schweiz gibt es nur eine Beschwerdeinstanz (das jeweilige Höchstgericht).¹ Am häufigsten findet sich also ein zweigliedriger Instanzenzug im Anfechtungsverfahren.

¹ Vgl. *Rechberger*, Zum Instanzenzug bei der Anfechtung von Schiedssprüchen, *ecolex* 2011, 886, FN 27, mit Verweis auf Graf & Pitkowitz Rechtsanwälte GmbH.

Die Kritik *Kodeks*² in Bezug auf rechtsvergleichende Aspekte vermag im Hinblick auf das Ziel des Gesetzes, den Schiedsort Österreich zu fördern, nicht zu überzeugen. Würde der österreichische Gesetzgeber sich so verhalten, wie viele andere, wäre das genannte Ziel mangels positiver Wettbewerbssituation nicht zu erreichen. Auch in Österreich wäre man bei Umsetzung des Vorhabens nicht davor gefeit, weiterhin allenfalls mit einer Vorlagenentscheidung des OGH an den EuGH konfrontiert zu sein.

Das internationale Schiedsgericht der Wirtschaftskammer Österreichs administriert derzeit nur internationale Fälle (§ 1 Abs. 1 Wiener Regeln i.V.m. § 139 WKG).

Laut Fallstatistik waren zum 31.12.2011 insgesamt 83 Fälle mit einem Gesamtstreitwert von 683 Mio. Euro anhängig. 72% der Parteien waren dabei ausländische, davon 35% aus Westeuropa und USA und 37% aus Zentral- und Osteuropa. Die Akzeptanz des internationalen Schiedsgerichts der Wirtschaftskammer Österreich ist somit sowohl im „Osten“ als auch im „Westen“ gegeben.

2011 wurden 75 neue Fälle anhängig gemacht, 2010 waren es 68 und im Jahr 2009 60. Es ist vor allem in den letzten Jahren ein stark steigender Zuwachs zu erkennen. Man kann sagen, dass sich seit dem SchiedsRÄG 2006 die Anzahl der anhängig gemachten Fälle verdoppelt hat.

Darin zeigen sich eindrücklich die unmittelbaren Auswirkungen gesetzlicher Änderungen auf die Bereitschaft von in- und vor allem ausländischen Parteien, ein Schiedsverfahren mit Schiedsort Österreich einzuleiten.

Bislang werden bei neun Aufhebungsverfahren in Österreich im Jahr 2009, vier im Jahr 2010 und sechs im Jahr 2011 kaum derartigen Verfahren an die österreichische Gerichtsbarkeit herangetragen.

Ein Motiv für die Einigung auf ein Schiedsverfahren ist in aller Regel, ein zivilgerichtliches Verfahren vor den ordentlichen Gerichten zu vermeiden und ein schnelles Ergebnis zu erreichen. Entsprechend „mobil“ sind die Parteien einer Schiedsvereinbarung. Ihnen bleibt es weitgehend überlassen, z.B. von welchem institutionellen Schiedsgericht sie ihre Causa entscheiden lassen. Die Wahl eines österreichischen Schiedsortes legt zugleich die Wahl österreichischen Rechts nahe, ein nicht zu unterschätzender Beitrag für Rechtswissenschaft und Praxis und für den „Rechtsstandort Österreich“.

Ein wesentliches Kriterium bei der Wahl des Schiedsortes sind daher nicht nur die rechtlichen Rahmenbedingungen hinsichtlich der Durchführung eines Schiedsverfahrens, sondern vor allem auch die Regeln und das Verfahren hinsichtlich der Anfechtung eines Schiedsspruchs. Dies deshalb, da der Schiedsort die „Nationalität eines Schiedsspruchs“ bestimmt, die wiederum für die Aufhebungskompetenz der jeweiligen nationalen Gerichte entscheidend ist.

Ein „österreichischer“ Schiedsspruch kann also weitestgehend nur von österreichischen Gerichten aufgehoben werden. Wird das Aufhebungsverfahren attraktiver ausgestaltet, weil nur mehr eine und damit die höchste und kompetenteste Instanz zuständig ist, wird das potentielle Parteien bei der Wahl des Schiedsorts Österreich stark beeinflussen. Dies ist unabhängig davon, ob es sich um einen potentiellen „Gewinner“ oder „Verlierer“ eines Schiedsverfahrens handelt.

² *Kodek*, Schiedsverfahrensreform: Bitte so nicht! Zak 2012, 46 ff. [47].

Jede Seite hat oder sollte Interesse daran haben, möglichst rasch zu klären, ob ein Schiedsspruch Bestand hat oder nicht, schon allein wegen der Vollstreckbarkeit. Dasselbe gilt im übrigen für sogenannte Nicht-Schiedssprüche, für die es eine Feststellung über deren Nichtbestehen bedarf. Auch hier ist eine rasche Klärung der Frage im Sinne der Rechtssicherheit essentiell.

Am Beispiel der Schweiz ist leicht nachzuweisen, welche Bedeutung dies für die Wahl des Schiedsortes hat: Nach der Statistik der Internationalen Handelskammer, die die Weltmarktführerin in internationaler Schiedsgerichtsbarkeit ist, nimmt die Schweiz seit Jahrzehnten hinter Frankreich den zweiten Platz ein. Dass Frankreich an erster Stelle liegt, ist darauf zurückzuführen, dass die Internationale Handelskammer ihren Sitz in Paris hat. Die zuletzt veröffentlichte Statistik für 2010 führt 124 ICC-Verfahren mit Sitz in Paris an. An zweiter Stelle folgt die Schweiz mit 78 Verfahren (davon 49 in Genf und 30 in Zürich) und es wurde niemals auch nur die leiseste Kritik geäußert, dass der Rechtsschutz wegen des eininstanzlichen Aufhebungsverfahrens beeinträchtigt wäre. In Österreich wurden 13 Verfahren (und zwar ausnahmslos in Wien) durchgeführt, liegt daher nur auf Platz 7.

Zur Beurteilung der Notwendigkeit mehrerer oder weniger Instanzen sollte auch ein Blick auf die Art der Fragen geworfen werden, mit denen sich die Gerichte bei einer Aufhebungsklage gegen einen Schiedsspruch zu befassen haben. Da die Aufhebung eines Schiedsspruchs nach der ZPO nur aus bestimmten Gründen, wie beispielsweise bei fehlender Schiedsvereinbarung, begehrt werden kann, führt sie nicht zu einer Überprüfung in der Sache selbst. Die Aufhebungsklage ist sohin als rechtsmittelähnliches Instrument anzusehen, mit dem lediglich eine mögliche Verletzung elementarer Rechtsgrundsätze auf Grundlage der Parteibehauptungen und der Akten des Schiedsverfahrens überprüft wird. In der Praxis kommen Aufhebungsverfahren daher auch ohne Beweisaufnahme aus. Daraus kann abgeleitet werden, dass hierfür nicht drei Instanzen notwendig sind, um den gehörigen Rechtsschutz zu wahren.

Die österreichische Justiz hat international einen hervorragenden Ruf und betrifft die bestehende besondere mediale Aufmerksamkeit nicht die Zivilgerichtsbarkeit.

Die Beschleunigung der Verfahren ist ebenso zu begrüßen, wie die Möglichkeit der Bündelung besonderer Fachkompetenz an einer zentralen Stelle. Damit verbunden zu sein hat allerdings auch, dass dem OGH die zusätzlich notwendigen personellen Mittel zur Verfügung gestellt werden.

Die erhöhte Verantwortung, die mit dieser Reform an die Qualität von Schiedsverfahren, Schiedssprüchen und gerichtlichen Entscheidungen verbunden ist sowie die aller beteiligten Personen, ist auch der WKÖ bewusst. Die Qualität der heimischen Schiedsrichter sowie die effiziente Organisation des Schiedsverfahrens sind nur ein Beitrag, der über den Erfolg Österreichs als Schiedsplatz entscheidet.

Allgemein-wirtschaftlich führen zusätzliche Verfahren zu zusätzlicher inländischer Wertschöpfung, die über die Rechtsberatung und -vertretung hinaus, z.B. auch auf Verkehrsunternehmen, Beherbergungsbetriebe, Übersetzungsbüros, bis hin zum Tourismus reicht.

Zu den Bestimmungen im Einzelnen:

Artikel 1: Änderung der Zivilprozessordnung

ad Z 1 (§ 615)

Zu begrüßen ist es auch, dass der Entwurf die Kompetenzen zur Ersatzbestellung und zur Enthebung von Schiedsrichtern dem OGH zuweist. Bei den Gerichtshöfen erster Instanz war bei der Ersatzbestellung von Schiedsrichtern oder bei Entscheidungen über Ablehnungsanträge in der Praxis wegen der damit verbundenen Haftungsproblematik mitunter ein gewisses Unbehagen zu beobachten. Die Zuständigkeit des OGH hätte hier den entscheidenden Vorteil, dass diesem wirksam begegnet werden kann.

Dem OGH soll nach dem Entwurf erstmals im Zivilverfahren die Aufgabe zufallen, funktional als ein „erstinstanzliches“ Gericht tätig zu werden. Konsequenz folgt daraus, dass er in Arbeitsrechtssachen durch einen nach den Grundsätzen der §§ 10 ff. ASGG zusammengesetzten Senat zu entscheiden hat.

Diese konsequente Vorgehensweise wird allerdings dort inkonsequent, wo der Entwurf in Handelssachen keine besondere Senatsbesetzung vorsieht.

Fachmännische Laienrichter tragen durch ihre unternehmerische Fachkenntnis, ihre fortlaufende Ausbildung und ihre Praxisnähe in exzellenter Weise dazu bei, dass Prozesse in Handelssachen auf Seiten des Gerichts mit besonderem Fachwissen geführt werden.

Allgemein führt dies neben der hohen Qualität auch zu einer besonderen Beschleunigung dieser Verfahren, da z.B. durch die fachnahe Besetzung der Senate auf die langwierige Einholung und Erörterung von Sachverständigengutachten verzichtet werden kann. Der Beschleunigungseffekt wird auch dadurch bemerkbar, dass durch die spezifischen Fachkenntnisse häufig rasch eine gütliche Bereinigung des Verfahrens durch einen Vergleichsschluss erzielt werden kann.

Regelfall für Schiedsverfahren wird sein, dass es sich um Rechtsstreitigkeiten in Handelssachen handelt. Regelfall für Schiedsverfahren ist, dass der Streitwert relativ hoch ist. Vor allem, weil der OGH nach dem Entwurf auch Tatsacheninstanz ist, ist es sinnvoll und notwendig, dass in der Senatsbesetzung fachmännische Laienrichter aus dem Handelsstand berücksichtigt werden.

Die WKÖ tritt daher nachdrücklich dafür ein, dass § 615 ZPO eine Ergänzung dahingehend erfährt, dass der Oberste Gerichtshof in Handelsstreitigkeiten durch einen Senat entscheidet, dem jedenfalls ein fachmännischer Laienrichter angehört.

ad Z 3 (§ 617)

Nach Ansicht der WKÖ besteht auch Änderungsbedarf des § 617 im Hinblick auf den sachlich zu weiten Anwendungsbereich dieser Regelungen. Neben den in der Literatur aufgegriffenen Fällen z.B. des Gesellschafters³ führt die derzeit geltende Regelung dazu, dass es praktisch nicht möglich ist, mit einem Verbraucher eine gütliche Schiedsvereinbarung zu schließen.

³ Vgl. etwa *Oberhammer*, Schiedsrechtsreform: Die letzte Meile, *ecolex* 2011, 876.

Ungeachtet dessen erscheint es allerdings zweckmäßig, dass die angestrebte Reform nicht dadurch blockiert wird, dass zu dieser Thematik eine Diskussion eröffnet wird, die in nächster Zukunft nicht zu einem befriedigenden Ergebnis für alle Beteiligten führt.

Die Ausführungen *Kodeks*⁴ („OGH als ‘Reichengericht’?“) verschweigen, dass auch der noch so begüterte Verbraucher nicht in den Genuss der von *Kodek* unrichtiger Weise als „Luxuslösung“ bezeichneten Änderung kommen kann. Gerade unter dem Schutzaspekt im Hinblick auf den Verbraucher hat sich das BMJ entschlossen, die Änderungen nicht auch für Verbraucher vorzuschlagen. Eben diesen besonderen Schutz benötigt der Unternehmer vor allem dort nicht, wo er sich freiwillig einem Schiedsverfahren unterwirft.

Artikel 2: Änderung des Gerichtsgebührengesetzes

Die Pauschalgebühren für Klagen, die in die Zuständigkeit des OGH fallen, könnten als zu hoch angesetzt betrachtet werden.

Richtig ist, dass der OGH selber nunmehr in diesen Streitigkeiten einen erhöhten Aufwand hat. Nicht unbeachtet soll allerdings der Umstand sein, dass er als einzige gerichtliche Instanz tätig werden soll. In Summe verringert sich daher der Aufwand der österreichischen Gerichtsbarkeit, der mit einem derartigen zivilgerichtlichen Verfahren verbunden ist. Im Gegensatz zu den EB vereinigt der OGH nicht die Aufgaben aller drei Instanzen in sich, sondern wird er funktional als erstinstanzliches Gericht tätig - mit der Besonderheit der Unanfechtbarkeit seiner Entscheidungen. Eine geringfügige Erhöhung der Pauschalgebühren im Vergleich zu den sonst für die erste Instanz fälligen Gebühren mag allenfalls aufgrund der besonderen Besetzung gerechtfertigt erscheinen, dies muss allerdings nicht unbedingt dazu führen, die Gebühr mit 5 % des Streitwerts, jedoch mindestens 5.000 Euro festzulegen. Zuzugestehen ist allerdings auch, dass durch die Änderungen auch die Parteien selbst sich insb. Anwaltskosten sparen. Unter Berücksichtigung der mitunter außerordentlich hohen Streitsummen könnte eine Deckelung aus unserer Sicht überlegt werden.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Ausführungen und danken zudem ausdrücklich für die seit langem wieder einmal als ausreichend anzusehende, seitens des BMJ eingeräumte Begutachtungsfrist.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Christoph Leitl
Präsident



Mag. Anna Maria Hochhauser
Generalsekretärin

⁴ *Kodek*, 48.